



Stadt Leverkusen

Vorlage Nr. 2014/0101

Der Oberbürgermeister

III/33-

Dezernat/Fachbereich/AZ

18.07.14

Datum

Beratungsfolge	Datum	Zuständigkeit	Behandlung
Wahlprüfungsausschuss	24.07.2014	Beratung	öffentlich
Rat der Stadt Leverkusen	25.08.2014	Entscheidung	öffentlich

Betreff:

Beschluss über die Gültigkeit der Wahl des Integrationsrates vom 25.05.2014

Beschlussentwurf:

Die Wahl des Integrationsrates vom 25.05.2014 wird gemäß § 16 der Wahlordnung Integrationsrat i. V. m. § 40 Abs. 1 Buchstabe d, 46 a des Kommunalwahlgesetzes NW für gültig erklärt.

gezeichnet:

Buchhorn

In Vertretung
Märtens

Begründung:

Die neu gewählte Vertretung hat nach Vorprüfung durch den hierfür gewählten Wahlprüfungsausschuss unverzüglich über eventuelle Einsprüche bzw. auch ohne dass Einsprüche eingegangen wären, über die Gültigkeit der Wahl des Integrationsrates der Stadt von Amts wegen entsprechend § 16 der Wahlordnung Integrationsrat i. V. m. § 40 Abs. 1 Buchstaben a-d, Kommunalwahlgesetz (KWahlG) zu beschließen.

Für Einsprüche stand nach § 39 Abs. 1 KWahlG

- den Wahlberechtigten,
- den an der Wahl teilnehmenden Wahlvorschlagsträgern,
- sowie der Aufsichtsbehörde

eine Frist von einem Monat nach Bekanntgabe der Wahlergebnisse zur Verfügung.

Die Bekanntgabe des Wahlergebnisses erfolgte am 10.06.2014 im Amtsblatt der Stadt Leverkusen. Damit mussten Einsprüche gegen die Wahlen des Integrationsrates unter Berücksichtigung der Fristenregelungen in § 188 BGB und § 31 VwVfG in der Zeit vom 10.06.2014 bis zum 10.07.2014 vorgetragen werden.

Innerhalb dieser Frist sind beim Wahlleiter keine Einsprüche zu dieser Wahl eingegangen.

Aus Sicht der Verwaltung gibt es keinen Anlass die Gültigkeit der Wahl von Amts wegen anzuzweifeln.

Die Wahl des Integrationsrates im Gebiet der kreisfreien Stadt Leverkusen vom 25.05.2014 ist damit entsprechend § 16 der Wahlordnung Integrationsrat i. V. m. § 40 Abs. 1 Buchstabe d, KWahlG für gültig zu erklären, da

- sie nicht wegen mangelnder Wählbarkeit eines Vertreters für ungültig erachtet wurde (§ 40 Abs. 1 Buchstabe a KWahlG);
- nicht festgestellt wurde, dass bei ihrer Vorbereitung oder Durchführung Unregelmäßigkeiten vorgekommen sind, die im jeweils vorliegenden Einzelfall auf die Zuteilung der Sitze aus den Vorschlagslisten von entscheidendem Einfluss gewesen sein können (§ 40 Abs. 1 Buchstabe b KWahlG);
- nicht die Feststellung des Wahlergebnisses für ungültig erklärt wurde (§ 40 Abs. 1 Buchstabe c KWahlG).